



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG
DONNERSTAG, 22. OKTOBER 2020, 20.00 UHR IN DER TURNHALLE RUCER IN BONADUZ

Traktanden:

1. Kenntnisnahme Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2019
2. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Strassensanierungen
3. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung IT-Erschliessung Schulgebäude
4. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Gebäude-Schliesssystem
5. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Rollsportanlage
6. Antrag Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals / Bildung Vorfinanzierung Erweiterung Blockhaus
7. Jahresrechnung 2019
 - 7.1. Ausführungen zur Jahresrechnung
 - 7.2. Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
 - 7.3. Genehmigung
 - Erfolgsrechnung
 - Investitionsrechnung
 - Bilanz
8. Verabschiedung Gesetz für das Befahren der Waldstrassen
9. Orientierungen
 - Kommunales räumliches Leitbild KRL
 - Weiteres Vorgehen mit den verschiedenen Ortsplanungsprojekten
 - Informationen neue Mitarbeitende
10. Varia

Bonaduz, 28. September 2020

Der Gemeindevorstand

WICHTIG:

Aus Gründen der Kosteneinsparung, des Umweltschutzgedankens und der heutigen vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten wird die Jahresrechnung nicht an die Haushaltungen verteilt.

Die Unterlagen liegen an folgenden Orten zur Mitnahme auf:

- ➔ im Eingangsbereich des Gemeindehauses
- ➔ bei der Graubündner Kantonalbank
- ➔ bei der Raiffeisenbank
- ➔ bei der Post

Unter www.bonaduz.ch „Amtsstellen, Finanzen“ ist die Jahresrechnung ebenfalls aufgeschaltet.

Auszug aus der Gemeindeverfassung:

- Art. 5 Stimmfähig sind alle Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.
- Art. 6 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind
- a) stimmfähige Schweizer, die in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind
 - b) stimmfähige Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Bonaduz wohnhaft sind.

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt. Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, sind als Gäste willkommen. An der Diskussion können sie sich jedoch nicht beteiligen und bei Wahlen und Abstimmungen ist Stimmenthaltung zu üben.

BOTSCHAFT

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand legt Ihnen folgende Geschäfte vor:

TRAKTANDUM 1

KENNTNISNAHME DER GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS VOM 10. Dezember 2019

Das Protokoll wurde auf der Gemeindekanzlei vom 10. Januar 2020 bis 10. Februar 2020 aufgelegt und auf unserer Homepage publiziert (gemäss neuem Kant. Gemeindegesetz Art. 11). Es sind keine Anpassungsanträge eingegangen. Somit ist das Protokoll genehmigt.

JAHRESRECHNUNG 2019

Vorbemerkungen

Die örtliche Geschäftsprüfungskommission GPK hat gemäss Art. 44 ff der Gemeindeverfassung den Gemeindefinanzhaushalt und die Amts- und Geschäftsführung durch Behörden, Kommissionen und Mitarbeiter geprüft. In Kooperation mit der GPK erfolgte die Prüfung der Rechnung per 31. Dezember 2019 durch die externe Revisionsstelle.

Die Prüfungsorgane halten übereinstimmend fest, dass

- die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- die Aufwendungen und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung, soweit diese überprüft wurden, richtig erfasst und verbucht sind,
- das Rechnungswesen der Gemeinde nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt wird und die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des kantonalen Gemeindegesetzes, eingehalten sind.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse beantragen die GPK und die externe Revisionsstelle, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und die Behörden, Mitarbeiter und Funktionäre unter Verdankung der geleisteten Arbeit zu entlasten.

TRAKTANDUM 2

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG STRASSENSANLAGE

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Mit dem Beschluss zur Vorfinanzierung ist das Vorhaben noch nicht genehmigt. Dafür ist eine separate Kreditvorlage für die Bruttoinvestition, über welche das nach der Gemeindeverfassung zuständige Organ zu beschliessen hat, vorzulegen.

In der Jahresrechnung 2019 wurden CHF 700'000.00 Vorfinanzierung Strassen verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Strassen von CHF 700'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 3

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG IT-ERSCHLIESSUNG SCHULGEBÄUDE

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Mit dem Beschluss zur Vorfinanzierung ist das Vorhaben noch nicht genehmigt. Dafür ist eine separate Kreditvorlage für die Bruttoinvestition, über welche das nach der Gemeindeverfassung zuständige Organ zu beschliessen hat, vorzulegen.

In der Jahresrechnung 2019 wurden CHF 250'000.00 Vorfinanzierung IT-Erschliessung Schulgebäude verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung IT-Erschliessung Schulgebäude von CHF 250'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 4

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG GEBÄUDE-SCHLIESSSYSTEM

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Mit dem Beschluss zur Vorfinanzierung ist das Vorhaben noch nicht genehmigt. Dafür ist eine separate Kreditvorlage für die Bruttoinvestition, über welche das nach der Gemeindeverfassung zuständige Organ zu beschliessen hat, vorzulegen.

In der Jahresrechnung 2019 wurden CHF 260'000.00 Vorfinanzierung Gebäude-Schliesssystem verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Gebäude-Schliesssystem von CHF 260'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 5

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG ROLLSPORTANLAGE

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Mit dem Beschluss zur Vorfinanzierung ist das Vorhaben noch nicht genehmigt. Dafür ist eine separate Kreditvorlage für die Bruttoinvestition, über welche das nach der Gemeindeverfassung zuständige Organ zu beschliessen hat, vorzulegen.

In der Jahresrechnung 2019 wurden CHF 280'000.00 Vorfinanzierung Rollsportanlage verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Rollsportanlage von CHF 280'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 6

ANTRAG EINLAGE IN VORFINANZIERUNG DES EIGENKAPITALS / BILDUNG VORFINANZIERUNG ERWEITERUNG BLOCKHAUS

Die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben benötigt einen Beschluss der zuständigen Behörde gestützt auf die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) Art. 18 Abs. 1. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem für eine Ausgabe in bestimmter Höhe gemäss Gemeindeverfassung bezeichneten zuständigen Organ. Sie können mit der Genehmigung des Budgets oder der Jahresrechnung beschlossen werden. Wird der Beschluss für die Bildung einer Vorfinanzierung gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung eingeholt, sind die Beschlüsse (Bildung der Vorfinanzierung sowie Genehmigung der Jahresrechnung) separat zu traktandieren. Mit dem Beschluss zur Vorfinanzierung ist das Vorhaben noch nicht genehmigt. Dafür ist eine separate Kreditvorlage für die Bruttoinvestition, über welche das nach der Gemeindeverfassung zuständige Organ zu beschliessen hat, vorzulegen.

In der Jahresrechnung 2019 wurden CHF 324'000.00 Vorfinanzierung Erweiterung Blockhaus verbucht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt gestützt auf die FHVG Art. 18 Abs. 1, die Vorfinanzierung Erweiterung Blockhaus von CHF 324'000.00 zu genehmigen.

TRAKTANDUM 7

JAHRESRECHNUNG 2019

7.1 Ausführungen zur Jahresrechnung 2019

Erfreulich können wir auf das Geschäftsjahr 2019 zurückblicken. Die Jahresrechnung 2019 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 27'640.61 ab. Zusätzlich konnten getätigte Netto-Investitionen von CHF 1'508'917.95, welche im Investitionsbudget waren, direkt über die Erfolgsrechnung verbucht werden und müssen somit in den kommenden Jahren nicht mehr abgeschrieben werden. Im Gegenzug mussten allerdings dazugehörige Vorfinanzierungen in der Höhe von CHF 1'530'000.00 über die Erfolgsrechnung aufgelöst werden. Die an der Budgetversammlung vom 10.12.2018 beschlossene Vorfinanzierung für

den Neubau Mehrzweck-Doppelsporthalle und Schulraum-Erweiterung (M&S) über CHF 1'000'000.00 ist ebenfalls schon berücksichtigt. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 36'500.00.

Eckdaten der Rechnung 2019:

▪ Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	27'640.61
▪ Abschreibungen	CHF	793'300.00
▪ Einlage in Vorfinanzierung des Eigenkapitals	CHF	2'814'000.00
▪ Entnahme aus Vorfinanzierung des Eigenkapitals	CHF	1'530'000.00
▪ Finanzierungsfehlbetrag	CHF	6'291'757.18
▪ Mittel- und langfristige Schulden	CHF	1'000'000.00
▪ Freies Eigenkapital	CHF	12'930'452.34

GESAMTÜBERSICHT

Vergleich der Rechnung 2019 zum Budget 2019 und zur Rechnung 2018

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung Zusammenzug	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	2'073'253.06	575'749.61	2'012'900.00	534'100.00	2'028'122.32	580'595.10
Öffentliche Sicherheit	1'231'720.15	1'469'182.40	845'200.00	684'900.00	1'435'241.53	845'186.65
Bildung	9'899'769.52	3'619'482.68	8'541'600.00	2'509'700.00	10'137'008.44	2'566'784.10
Kultur, Sport und Freizeit	769'608.85	68'200.00	518'900.00	68'200.00	462'548.74	68'200.00
Gesundheit	865'350.90	80'946.70	944'200.00	95'000.00	925'595.70	101'508.30
Soziale Sicherheit	1'296'989.46	394'528.75	1'531'600.00	136'000.00	1'269'322.56	396'157.40
Verkehr	1'750'077.91	266'540.35	936'700.00	244'900.00	1'999'579.31	249'690.70
Umwelt und Raumordnung	1'651'273.05	1'155'758.60	1'523'200.00	1'011'600.00	1'958'931.55	1'480'731.28
Volkswirtschaft	1'002'494.40	673'008.85	723'500.00	425'500.00	980'006.26	885'524.50
Finanzen und Steuern	597'095.27	12'861'875.24	441'900.00	12'346'300.00	334'233.38	16'444'633.07
	21'137'632.57	21'165'273.18	18'019'700.00	18'056'200.00	21'530'589.79	23'619'011.10
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	27'640.61		36'500.00		2'088'421.31	
Gesamttotal	21'165'273.18	21'165'273.18	18'056'200.00	18'056'200.00	23'619'011.10	23'619'011.10

ERFOLGSRECHNUNG

Gegenüber dem Budget fallen folgende markante Abweichungen auf:

Aufwand: Die Abweichungen zum Budget sind u.a. wie folgt begründet:

Im Bereich Öffentliche Sicherheit:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	365'844.70
Im Bereich Bildung:	Vorfinanzierung	CHF	510'000.00
	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	1'006'390.20
Im Bereich Kultur, Sport+Freizeit:	Vorfinanzierung	CHF	280'000.00
	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	25'659.30
Im Bereich Verkehr:	Vorfinanzierung	CHF	700'000.00
	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	235'967.15
Im Bereich Umwelt+Raumordnung:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	149'984.80
Im Bereich Volkswirtschaft:	Vorfinanzierung	CHF	324'000.00
	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	29'868.10

Ohne die obenerwähnten buchhalterischen Abweichungen wurde der budgetierte Gesamtaufwand um ca. 2,82% (CHF 509'781.68) unterschritten.

Dies u.a. aus folgenden Gründen: Stadt Chur Informatik (- CHF 117'130.50); Unterstützungen Materielle Hilfe (- CHF 278'420.79); Kantonstrassen (- CHF 80'000.00); Tourismus (- CHF 53'526.70); Bildung (- CHF 158'220.68).

Ertrag: Die Abweichungen zum Budget sind u.a. wie folgt begründet:

Im Bereich Öffentliche Sicherheit:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	220'130.00
	Entnahme Vorfinanzierung	CHF	540'000.00
Im Bereich Bildung:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	47'400.00
	Entnahme Vorfinanzierung	CHF	990'000.00
Im Bereich Umwelt+Raumordnung:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	11'294.00
Im Bereich Volkswirtschaft:	Hertrag Investitionsrechnung	CHF	25'972.30

Ohne die obenerwähnten buchhalterischen Abweichungen wurde der budgetierte Gesamtertrag um ca. 7,06% (CHF 1'274'276.88) übertroffen.

Dies u.a. aus folgenden Gründen: Rückerstattungen Materielle Hilfen (+ CHF 168'874.55); Kantonsbeiträge Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (+ CHF 97'557.00); Forstwirtschaft (+ CHF 193'865.30); Allgemeine Gemeindesteuern (+ CHF 290'413.10); Sondersteuern (+ CHF 136'981.30); Ertragsanteile (+ CHF 57'940.09).

7.2 Bericht der Geschäftsprüfungskommission GPK

Antrag

Gestützt auf die Ergebnisse der Prüfung beantragt die GPK der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und die Behörden, Mitarbeiter und Funktionäre, unter Verdankung der geleisteten Arbeit, zu entlasten.

TRAKTANDUM 8 VERABSCHIEDUNG GESETZ FÜR DAS BEFAHREN DER WALDSTRASSEN

Ausgangslage / Grundlagen

Gemäss dem Bundesgesetz über den Wald (921.0) ist das Befahren von Waldstrassen generell verboten. Als Ausnahmen werden Dienstfahrten nach Art. 3 aufgezählt. Die Gemeinden dürfen weitere Ausnahmen zulassen, müssen aber dazu auf Gemeindeebene ein entsprechendes Gesetz erlassen, welches abschliessend alle Ausnahmen regelt.

Das heute gültige Gesetz für das Befahren der Alpstrasse mit Motorfahrzeugen der Gemeinde Bonaduz behandelt lediglich das Befahren der Alpstrasse. Die übrigen Forst- und Feldwege, welche ebenfalls mit Fahrverboten von Gesetzeswegen belegt sind oder traditionell mit Fahrverboten belegt sind, kennen dem entsprechend keine Ausnahmen. So dürfte nach Parstogn, Salums, Campagna oder ins Ziavi nur landwirtschaftlicher Verkehr stattfinden, Orte wo aber auch Dauerbewohner oder zumindest Maiensässbesitzer sich freizeithalber aufhalten und illegal hinfahren.

Als Ausgangspapier wurde das "Musterreglement_Wald_Alpstrassen_Version_August_2013.doc" vom Amt für Wald Graubünden verwendet.

Als Grundlage der Strassen mit Sonderregelung gelten die GIS-Grundlagen aus GIS von Crest Ault (lokal):

- Digitalisierung der Strassen und Wege Grünenfelder (2014) und Erweiterung David Jenny (2018), Strassen-Bo-Rh.shp
- Digitalisierung der aktuellen Strassenschilder durch David Jenny (2019); Strassenpunkte.shp und Signalisationen Str Punkte.qml
- Codierung der Strassen und Wege nach zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten und Fahrverbote mit oder ohne Sonderregelungen nach Andreas Weber (2019); Strassen-Bo-Rh.shp und Strassen-Bo-Rh Tempi.qml

Ziele

Das neue Gesetz soll folgende Punkte erfüllen

- Abschliessend alle Ausnahmen auf den Waldstrassen regeln
- die Erfahrungen, der Missbrauch und die Missstände der Vergangenheit bereinigen
- Gleichbehandlung innerhalb der Nutzergruppen "Ständiger Wohnsitz", "Ferienhäuser/Maiensässe" und "touristische Nutzer / Freizeitnutzer" gewährleisten
- Ausnahmeregelungen pro Strassenzug ermöglichen
- Das Gesetz soll einfach kontrollierbar und durchsetzbar sein (Ausführungsbestimmungen)
- Der administrative Aufwand bei der Bewilligungserteilung etc. soll kundenfreundlich aufgebaut bzw. minimiert werden (Ausführungsbestimmungen)

Vorgehensweise

Im Gesetz werden die Ausnahmen zum Befahren der Waldstrassen geregelt. Jede Strasse mit Ausnahmeregelung wird aufgeführt und es wird definiert, welche Nutzergruppe ausnahmehberechtigt ist. Die Alpstrasse ist im Grundsatz eine Waldstrasse. Für die übrigen Flurstrassen, Feldwege etc. findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die Regelung der Letztgenannten findet über das Strassenverkehrsgesetz SVG statt und wird im Verfügungsverfahren über die Kantonspolizei Graubünden geregelt.

Meilensteine / Zeitplan

Die Initialsitzung fand am 23.10.2019 statt. Rico Caratsch, Toni Bearth, Andi Weber und Dominik Mannhart legten die Ziele der Gesetzesrevision fest. Weiter wurden die gesetzesrelevanten Fragen gestellt und festgehalten.

Folglich wurde der Prozess zur Gesetzesrevision gestartet. Unter Mithilfe durch das Amt für Wald, die Kantonspolizei Graubünden und unseren Gemeindejuristen wurde der Gesetzesentwurf erarbeitet und anfangs Sommer 2020 durch den Gemeindevorstand zuhanden der Vernehmlassung überwiesen.

Die Vernehmlassung zum Gesetz fand vom 08.08.2020 – 07.09.2020 statt. Insgesamt gingen 16 Rückmeldungen bzw. Eingaben zu 21 Themen ein. Die Eingaben wurden allesamt beurteilt und teilweise im Gesetzesentwurf berücksichtigt. Mehrheitlich gehen die Meinungen zur Regelung der Alpstrasse im Sommer, Art. 3 Abs. 4, auseinander. Es hat sich eine Pro und Contra Situation ergeben. Der Souverän von Bonaduz wird entscheiden, welche Regelung im Gesetz aufgenommen werden soll. Die übrigen Artikel dieses Gesetzes sind gemäss Vernehmlassung grundsätzlich unbestritten. Weiter wurde NEU im Art. 4 Abs. 2 Lit g die Fragestellung zur Passjagd geregelt.

Der Gesetzesentwurf ist am Ende der Botschaft aufgeführt.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Gesetz anzunehmen.

Der Gemeindevorstand freut sich über Ihr zahlreiches Erscheinen.